

## §3

(1) Für die gezielte Überbietung der Kennziffern können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds planen:

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion<sup>1</sup>  
2,5 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds;
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns  
0,8 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben dürfen 200 M je Beschäftigten (geplante Anzahl der Arbeitskräfte, VbE) nicht überschreiten.

(2) Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten die festgelegten Zuführungssätze von 1,5 % bzw. 0,5 %. Eine Überschreitung der festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist nicht zulässig.<sup>2</sup>

(3) Die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds sowie die Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.<sup>3</sup>

(4) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds zu mindern.<sup>4</sup>

## §4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ziff. 11 der Anlage 1 zur Anordnung vom 1. August 1979 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 (Sonderdruck Nr. 1011 des Gesetzblattes),

<sup>1</sup> bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffern

<sup>2</sup> § 3 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49)

<sup>3</sup> § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe; Abschn. II Ziff. 4 und Abschn. III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408); Abschn. II Ziffern 4 bis 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570); Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249)

<sup>4</sup> § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972

b) die Ziffern 9 und 10 der Grundsätze und Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck: Nr. 775 a des Gesetzblattes).

Berlin, den 22. August 1979

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I.V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Wichtige Kennziffern des einheitlichen Planvorschlages  
der Überbietung der staatlichen Aufgaben  
(einzureichen auf Vordruck 9001)**

Industrielle Warenproduktion IAP	0506
Industrielle Warenproduktion KPP	0504
Produktion des Bauwesens insgesamt	0513
Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer	0515
Export SW M	1403
UdSSR M	1404
Export NSW M	1405
Arbeitsproduktivität je Arbeiter und Angestellten auf Basis industrielle Warenproduktion zu KPP	6151
Arbeitsproduktivität der Betriebe des Bauwesens 6164	
Ergebnis Inland und aus sonst. Umsatz	6701
Nettogewinn saldiert	0111
Nettogewinnabführung an den Staat	0112
Zuführung zum Prämienfonds	0206
Zuführungen zum Leistungsfonds (von 0201 und 0126)	0229